

Voraussichtliche Entwicklung der Liquidität

Nr.		Finanzhaushalt		Finanzplanung		
		2019	2020	2021	2022	2023
		1	2	3	3	3
1	Zahlungsmittelbestand zum Jahresbeginn ²⁾	395.000				
2	+ Sonstige Einlagen aus Kassenmitteln zum Jahresbeginn ³⁾	31.840.000				
3	- Bestand an Kassenkrediten zum Jahresbeginn ⁴⁾	575.000				
4	= liquide Eigenmittel zum Jahresbeginn	31.660.000				
5	- Auszahlungen aufgrund von übertragenen Ermächtigungen der Vorvorjahre	12.069.000				
6	+ Einzahlungen aus nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen aus Vorvorjahr ⁵⁾	0				
7	+ Einzahlungen aus übertrag. Ermächtigungen für Inv.-Zuwendungen, -Beiträge und ähnl. Entg. für Inv.-Tätigkeit aus Vorvorjahren (§ 21 Abs. 1, § 3 Nr. 18, 19 GemHVO)	3.344.000				
8	+ veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands /- (§ 3 Nr. 36 GemHVO) bzw. Prognose zum 31.12. ⁶⁾	5.103.000	-6.274.326	-9.396.853	-5.356.381	-3.539.450
9	= voraussichtliche liquide Eigenmittel zum Jahresende	28.038.000	21.763.674	12.366.821	7.010.440	3.470.990
10	- davon: für zweckgebundene Rücklagen gebunden	0	0	0	0	0
11	- für sonstige bestimmte Zwecke gebunden	0	0	0	0	0
12	= vorauss. liquide Eigenmittel zum Jahresende ohne gebundene Mittel	28.038.000	21.763.674	12.366.821	7.010.440	3.470.990
13	nachrichtlich: voraussichtliche Mindestliquidität (§ 22 Abs. 2 GemHVO)	1.469.369	1.543.852	1.573.871	1.590.333	1.611.778

¹⁾ aus der Finanzrechnung (§ 50 Nr. 42 GemHVO) des Vorjahres; entspricht den liquiden Mitteln der Kontenarten 171 und 173

²⁾ entspricht dem Konto 1492 - Sonstige Einlagen -

³⁾ Die Aufnahme von Kassenkrediten führt zu einer Veränderung des Zahlungsmittelbestands. Kassenkredite sind nur zur kurzfristigen Liquiditätsüberbrückung erlaubt und müssen zeitnah zurückbezahlt werden, daher soll der Wert an Kassenkrediten (Kontenart 239) hier berücksichtigt werden.

⁴⁾ Die Kreditermächtigung gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr erlassen ist (vgl. § 87 Abs. 3 GemO).